

26. / x. 1916

Errichtung und Organisation des Volksernährungsamtes.

Budapest, 26. Oktober.

In der heutigen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht die Regierung die Verordnung, durch die das Volksernährungsamt ins Leben gerufen und seine Organisation festgestellt wird. Auf den ersten Anblick schon kann gesagt werden, daß die Konzeption in vielen wichtigen Stücken besser ausgefallen ist als der Ruf, der ihr im Zustande des Werdens vorausging.

Namentlich sind es zwei Momente, die die öffentliche Meinung mit Befriedigung begrüßen wird, weil damit Halbshlächtheiten entfallen, die eine wirksame Tätigkeit des neuen Amtes von vornherein zu erschweren drohten.

Der Leiter des Volksernährungsamtes — dies das erste Moment — wird zugleich dessen Präsident sein; ursprünglich hieß es bekanntlich, er werde bloß als Vizepräsident die Geschäfte führen und der Ackerbauminister oder ein anderes Mitglied der Regierung werde als Präsident über ihn gestellt sein. Von diesem Gedanken ist man nun abgekommen, und dadurch ist die Möglichkeit von Kompetenzreibungen, die nicht anders als lähmend auf das Wirken der neuen Institution hätten einwirken können, ausgeschaltet.

Das zweite beruhigende Moment besteht darin, daß dem Präsidenten des Volksernährungsamtes in allen Fragen, die die Volksernährung betreffen, namentlich in den Requisitionsfällen, die unmittelbare Verfügungsgewalt über die autonomen Verwaltungsorgane eingeräumt ist und diese Verfügungsgewalt die Suspendierung dieser Organe in Fällen von Saumseligkeit oder Widerseßlichkeit in sich begreift. Nach dem ganzen Zuschnitt des neuen Amtes wird dessen Hauptaufgabe das Herausbringen der überschüssigen Vorräte an Brotfrüchten und ihre Ueberweisung an den öffentlichen Verbrauch bilden. Nach den mehr als zweijährigen Erfahrungen ist die reifste Lösung dieser Aufgabe nur durch diktorische Gewalt möglich, ja selbst diese wird bei der Natur der Dinge noch manche zähe Hemmung zu überwinden haben. Durch den Wirkungsbereich, der dem Präsidenten des neuen Amtes in der Verordnung zugewiesen ist, erscheint der Leiter der Volksernährungsangelegenheiten mit solcher Gewalt in wirksamem Maße bekleidet. Er ist nach dem Zuschnitt seiner Kompetenz zwar nicht der Lebensmitteldiktator vom Typus Batocki, wohl aber ist er, und das wird ja vorerst genügen, ein Requisitionsdiktator, der über die Macht verfügt, jegliche Indolenz und jeglichen Widerstand zu brechen, der sich dem Streben, die überschüssigen Vorräte des flachen Landes dem Verbrauch namentlich der städtischen Bevölkerung zuzuführen, in den Weg stellen sollte. Der Präsident des neuen Amtes hat es in der Hand, jedes Selbstverwaltungsorgan, das in Durchführung seiner Verordnungen es an der erforderlichen Energie fehlen läßt, vom Amte zu suspendieren, und alle Organe der Selbstverwaltung sind ausdrücklich verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten des Volksernährungsamtes unmittelbar zugehenden Verfügungen unverweilt und unbedingt zu vollstrecken. Dem Leiter der Volksernährungsfragen ist somit ein Wirkungsbereich zugewiesen, der ihn in den Stand setzt, einen gleichmäßigen Verbrauch der Brotfrüchte im Geiste der sozialen Gerechtigkeit und der Staatsräson zu erzwingen. Einzig von seiner Organisationsgabe und seiner Tatkraft wird somit der Erfolg der neuen Institution abhängen.

Auch die Bestimmung der Verordnung, demgemäß dem Präsidenten des Volksernährungsamtes die Teilnahme an Ministerratsitzungen, soweit sie sich auf Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches beziehen, eingeräumt wird, ist eine Verheißung des guten Erfolges. Der Leiter des neuen Amtes trägt eine schwere moralische Verantwortung vor dem Lande, und es mußte ihm daher die Möglichkeit gesichert werden, bei Regierungsbeschlüssen, die das Problem der Volksernährung betreffen, seinen Einfluß im Stadium des Werdens geltend zu machen. Vielleicht liegt eine Quelle der bisherigen Fehler und Mängel auf diesem Gebiete in dem Umstande, daß die Einrichtungen, die bisher in Fragen der Volksernährung tätig waren, von den Regierungsentwürfen nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, daß sie fast immer vor die ohne ihr Befragen und ohne ihr Einverständnis entstandene, vollzogene Tatsache gestellt waren. Das wird nun anders werden. Wenn der neue Leiter der Volksernährungsfrage dem Ministerrate beigegeben und in die Lage versetzt wird, auf den Inhalt der Regierungsbeschlüsse Einfluß zu nehmen, so wird es sich vermeiden lassen, daß Anordnungen getroffen werden, die entweder sich in der Praxis als undurchführbar erweisen oder ungeeignet sind, ihre Bestimmung restlos zu erfüllen.

Auf zwei Punkte in der Verordnung möchten wir noch hinweisen, in denen das Publikum nicht klar genug

sieht und bezüglich deren Aufschlüsse von zuständiger Seite jedenfalls erwünscht wären. Unter den taxativ aufgezählten Getreidearten, deren Requisition in den Wirkungsbereich des Volksernährungsamtes gewiesen sind, vermischen wir den Kukuruz. Da die Annahme, daß diese Lücke auf ein Versehen zurückzuführen sei, sich von selbst verbietet, und mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Fettversorgung aufs innigste mit dem Herausbringen der Kukuruzvorräte zusammenhängt, muß die Frage aufgeworfen werden, von welcher Art die Gründe sind, die für die Ausschaltung des Kukuruz aus der Requisitionsdiktatur des Präsidenten des Volksernährungsamtes maßgebend waren und auf welche andere Art die Regierung die Frage der Fettversorgung, die an Wichtigkeit derjenigen der Brotversorgung gewiß nicht nachsteht, zu lösen gedenkt.

Die zweite Frage, die sich bei der Analyse der Verordnung aufdrängt, betrifft die Zentralen. Dem Präsidenten des neuen Amtes ist die Kontrolle nicht aller Zentralen zugewiesen, sondern bloß derjenigen, deren Kontrolle das Ministerium seiner Kompetenz zuweisen wird. Nun gibt es ja allerdings eine stattliche Anzahl von Zentralen, die nichts mit der Lebensmittelversorgung zu tun haben. Wenn aber das Volksernährungsamt die an sein Wirken geknüpften Erwartungen erfüllen soll, so müßten alle jene Zentralen und sonstigen Organisationen, deren Substrat irgendein mit der Volksernährung in Zusammenhang stehender Artikel ist, schon der Vollständigkeit halber, und weil die einzelnen Partikeln des Volksernährungsproblems notwendig ineinander hinübergreifen, der Kontrolle des neuen Amtes unterworfen werden. Die Regierungsverordnung über die Errichtung und Organisation des Volksernährungsamtes hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Zur Sicherung der einheitlicheren Erledigung der Angelegenheiten der Volksernährung wird unter der Oberhoheit der königlich ungarischen Regierung ein Landesvolksernährungsamt organisiert.

§ 2. Dem Präsidenten des Amtes ernennt der Ministerpräsident.

Der Präsident des Amtes wird an den Ministerratsverhandlungen, soweit diese die Volksernährungsfragen betreffen, teilnehmen.

Das Personal des Amtes wird vom Minister des Innern, vom Handels- und vom Ackerbauminister aus der Reihe der Beamten der ihrer Leitung unterstehenden Ministerien ernannt. Die ernannten Beamten unterstehen für die Dauer ihrer Ernennung dem Präsidenten des Amtes, im sonstigen aber sind sie ihrem Minister untergeordnet.

Zur Vernehmung der Agenden des Amtes kann der Präsident nach Maßgabe der Notwendigkeit auch andere Personen in provisorischer Eigenschaft anstellen.

§ 3. Im Namen des Amtes verfügt dessen Präsident.

§ 4. In den Wirkungsbereich des Amtes gehört:

1. die zentrale Leitung und die Kontrolle der Durchführung in allen Angelegenheiten, die die Sperrung und Requirierung von Weizen, Korn, Halbfucht, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten betreffen;

2. die Erteilung der von den Verwaltungsbehörden angeforderten Ermächtigungen zur Requisition einzelner Lebensmittelbedarfsartikel oder zu anderweitigen, aus dem Gesichtspunkte der Volksernährung oder der öffentlichen Versorgung erforderlichen Verfügungen, die die Behörde nur auf Grund der Ermächtigung des Ministeriums oder einzelner Minister anordnen kann;

3. die Festsetzung des Mehl- und des sonstigen Bedarfes der Munizipien und der zu besonderer Versorgung Befugten und die proportionelle Anweisung von Mehl und sonstigen, behördlicher Verfügung unterstehenden Lebensmittel im Rahmen der vom Ministerium zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung zur Verfügung gestellten Vorräte;

4. die Verfügungsgewalt in allen Angelegenheiten der Volksernährung und der öffentlichen Versorgung, die bisher durch Gesetz oder Verordnung dem Minister des Innern, dem Handelsminister, dem Ackerbauminister oder der Landes-Wirtschaftskommission zugewiesen waren;

5. hinsichtlich der Volksernährung und der öffentlichen Versorgung die Kontrolle der Verwaltungsbehörden, ferner jener Zentralen und sonstigen Organisationen, deren Kontrolle das Ministerium in den Wirkungsbereich des Amtes überweisen wird;

6. die Erledigung jener Angelegenheiten der Volksernährung und der öffentlichen Versorgung, die das Ministerium künftig in den Wirkungsbereich des Amtes überweisen wird;

7. das Vorbereiten und Inorschlagbringen solcher Verordnungen und Verfügungen zur Sicherung der Volksernährung und öffentlichen Versorgung, die die Entschliebung des Ministeriums oder eines Ministers bedingen.

§ 5. Der Präsident des Amtes kann in seinem auf der gegenwärtigen Verordnung beruhenden Wirkungsbereich über die Angestellten und Organe der Komitate, Städte und Kommunen unmittelbar verfügen und unmittelbar Verordnungen an sie richten.

Die im obigen aufgezählten Angestellten und Organe sind verpflichtet, die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung getroffenen Verfügungen des Präsidenten unverzüglich und unbedingt zu vollstrecken, und sie können dieserhalb von ihren vorgesetzten Behörden nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die saumseligen oder den Gehorjam verweigenden Angestellten und Organe kann der Präsident ohne Disziplinarverfahren von ihrem Amte oder ihrer Stellung suspendieren.

Gegen den suspendierten Angestellten oder gegen das suspendierte Organ ist das gesetzliche Disziplinarverfahren von Amte wegen anzutreten. Das Urteil der Disziplinärbehörde wird jedoch die Wirksamkeit der Suspendierung nicht berühren.

§ 6. Unter dem Vorsitz des Präsidenten wird zur Vorbereitung der die Volksernährung und öffentliche Versorgung betreffenden Angelegenheiten ein Landesvolksernährungsrat organisiert. Die Mitglieder des Rates ernennt auf Vorschlag des Präsidenten des Amtes der königlich ungarische Ministerpräsident. Je ein Bevollmächtigter der Minister für Inneres, Handel, Ackerbau, Finanzen, Justiz und Landesverteidigung, sowie des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministers und des Banus sind von Amte wegen Mitglieder des Rates.

Der Präsident des Rates kann den Sitzungen des Rates fallweise wen immer beiziehen.

Die Geschäftsordnung des Rates wird das Landesvolksernährungsamt feststellen.

§ 7. Jene Bestimmungen der durch das Ministerium oder einzelne Minister bisher erlassenen Verordnungen, die der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, werden außer Kraft gesetzt. Die erforderlichen Uebergangsverfügungen werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes von dem Ministerium, beziehungsweise den zuständigen Ministern getroffen werden.

§ 8. Die Geltung der gegenwärtigen Verordnung und der Wirkungsbereich des Landesvolksernährungsamtes in allen die Volksernährung und die öffentliche Versorgung betreffenden Fragen, sofern ihre Erledigung nicht in den Kreis der Autonomie Kroatiens-Slavoniens gehört, erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

§ 9. Der Tag, an dem das Landesvolksernährungsamt seine Tätigkeit antritt, wird im amtlichen Blatt verlautbart werden.

§ 10. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Budapest, 26. Oktober 1916.

Graf Stefan Tisza,

Königlich ungarischer Ministerpräsident.